



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Fachgruppe Handels- und
Wirtschaftsrecht

Rämistrasse 74
CH-8001 Zürich
www.hawi.uzh.ch

Zürich, 30. Juni 2009

Thomas Steininger
Assistent am Lehrstuhl von Prof. von der Crone

4A_584/2008 VOM 13. MÄRZ 2009, VERPFLICHTUNG ZUR EINTRAGUNG IM HR

Das Bundesgericht gibt seine Rechtsprechung auf, wonach Unternehmen der bodenabhängig produzierenden Urproduktion prinzipiell von der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister ausgenommen sind.

Das Handelsregisteramt des Kanton AG forderte A auf seine Einzelfirma „Gemüsebau A“ zur Eintragung anzumelden. Dieser machte Weigerungsgründe geltend und zog den Fall bis vor Bundesgericht. Dieses stützte sich bei seinen Erwägungen auf Art. 934 I aOR und die dazugehörige aHRegV (betonte jedoch, dass auch nach neuem Recht (HRegV 36) materiell Gleiches gilt (Erw. 3)).

Das Bundesgericht führt dazu aus, dass zur Eintragung ins Handelsregister gem. Art. 934 Abs. 1 aOR derjenige verpflichtet, welcher ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (gleich lautend: Art. 52 Abs. 1 aHRegV). Als Gewerbe ist eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten (Art. 52 Abs. 3 aHRegV). Nach Art. 53 lit. c aHRegV gehören zu den andern, nach kaufmännischer Art geführten Gewerben diejenigen, die nicht Handelsgewerbe (nach lit. a) oder Fabrikationsgewerbe (nach lit. b) sind, jedoch nach Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern [Erw. 3].

Das **Bundesgericht** hielt es für unbestritten, dass der Beschwerdeführer mit seinem Gemüsebaubetrieb ein "anderes" Gewerbe im Sinne von Art. 52 Abs. 3 und



Art. 53 lit. aHRegV (d.h. ein anderes als ein Handels- oder Fabrikationsgewerbe) mit einem CHF 100'000.— übersteigenden jährlichen Umsatz (Roheinnahme) führt, und die Voraussetzungen seiner Eintragungspflicht insoweit bestehen. Das Bundesgericht sah den Streit vornehmlich in der Frage, ob es sich dabei um ein nach kaufmännischer Art geführtes und damit auch unter diesem Gesichtspunkt eintragungspflichtiges Gewerbe im Sinne von Art. 934 OR und von Art. 53 lit. c aHRegV handelt [Erw. 4].

Die **Vorinstanz** erwog, die Eintragungspflicht in das Handelsregister hänge nicht an sich davon ab, ob ein Betrieb der Landwirtschaft (bzw. Urproduktion) zugeordnet werden könne. Entscheidend sei vielmehr, ob solche Betriebe die Kriterien von Art. 53 lit. C aHRegV erfüllten, d.h. nach Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erforderten. Ob dies der Fall sei, beurteilte die Vorinstanz aufgrund von verschiedenen Indizien, namentlich auch solcher, die bei Handwerksbetrieben oder bei freien Berufen auf eine kaufmännische Tätigkeit schliessen lassen. Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss, die Vorinstanz sei damit zu Unrecht von der bundesgerichtlichen Praxis (BGE 97 I 417) abgewichen, indem sie entschieden habe, die Eintragungspflicht sei unabhängig davon zu beurteilen, ob ein Betrieb der Landwirtschaft zuzurechnen oder ob er ein Handelsbetrieb sei.

Das **Bundesgericht** äussert sich zuerst zu seiner *bisherigen Praxis*. Hiernach wurden Betriebe der bodenabhängig produzierenden Urproduktion von der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister ausgenommen. In BGE 97 I 417 E. 2 S. 418 f. habe das BGer immerhin ausgeführt, Betriebe der Urproduktion, insbesondere der Landwirtschaft, seien eintragungspflichtig, wenn sie mit einem *Grosshandel* der gewonnenen Erzeugnisse verbunden seien oder sonstwie nach kaufmännischer Art geführt würden und daher unter Art. 53 lit. c aHRegV fielen. Im gleichen Entscheid (E. 2 S. 419 f.) hielt es aber an seiner bisherigen Praxis fest (BGE 81 I 78 E. 2; 78 I 63 E. 3), nach der landwirtschaftliche Betriebe von der Eintragungspflicht ausgenommen seien, selbst wenn sie über eine "vorwiegend auf Selbstversorgung gerichtete Bauernwirtschaft" hinausgingen und von ihrer Grösse her nach kaufmännischen Grundsätzen geführt sowie buchhalterisch erfasst werden müssten und sie mit einem Grosshandel der gewonnenen Erzeugnisse verbunden seien, da die Anwendbarkeit des Handelsrechts für sie keinen Sinn habe. [Erw. 5.1]

Nach *konstanter Rechtsprechung* trifft es sodann auch zu, dass Gemüsebaubetriebe (Gemüsegärtnereien) als Gewerbe der Bodenkultur bzw. der landwirtschaftlichen Urproduktion der Landwirtschaft zugerechnet werden. Dies gilt selbst dann, wenn in einem solchen Betrieb besondere technische Einrichtungen wie Gewächshäuser oder ein



Kühlhaus verwendet und in den Gewächshäusern teilweise nicht Freilandpflanzen kultiviert werden, die nicht Bestandteile des Bodens sind, soweit die Urproduktion vorherrschend bleibt (BGE 97 I 417). [Erw. 5.1]

Landwirtschaftsbetriebe verblieben somit *grundsätzlich ausserhalb des Handelsrechts* und unterlagen daher der Buchführungspflicht nicht. Dieser Grundsatz galt nicht unbegrenzt. Ein Landwirtschaftsbetrieb (Urproduktion) stellte ein eintragungspflichtiges und damit buchführungspflichtiges Handelsgewerbe dar, wenn mit ihm ein Grosshandel der gewonnenen Produkte bzw. wenn er mit einer zusätzlichen Handelstätigkeit verbunden wird. Eine Eintragungspflicht bestand ausserdem, wenn der Landwirtschaftsbetrieb nur ein Nebengewerbe eines dem gleichen Inhaber gehörenden und seiner Natur nach eintragungspflichtigen (Haupt-)Gewerbes darstellt (vgl. Art. 56 aHRegV) [Erw. 5.1].

Das Bundesgericht prüfte sodann – im Einklang mit seiner bisherigen Rechtsprechung – ob der Betrieb des Beschwerdeführers einen Betrieb der bodenabhängig produzierenden Urproduktion darstelle. Die Vorinstanz hat festgehalten, die Produktion erfolge ausschliesslich in Gewächshäusern und seit 2001 werde ganz auf den Freilandanbau verzichtet. Sie hat indes keine Feststellungen darüber getroffen, ob im streitbetroffenen Betrieb vorwiegend bodenabhängig produziert wird, wie der Beschwerdeführer behauptet, und damit ein Betrieb der Urproduktion vorliegt. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichts könne allerdings bei einer Gemüsegärtnerei grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine schwergewichtig bodenabhängige Produktion erfolge. Der Betrieb falle demnach unter die Regel der grundsätzlichen Befreiung von der Eintragungspflicht [Erw. 5.2]

Es stelle sich hingegen die Frage, ob eine Eintragungspflicht bejaht werden kann, weil mit den im Betrieb gewonnenen Erzeugnissen ein Grosshandel betrieben wird. Der Beschwerdeführer bestreitet dies, indem er geltend macht, es finde auf seinem Betrieb kein Handel von Gemüse statt. Er verkaufe ausschliesslich die selbstangebauten Produkte an Grossabnehmer und im Hoflädeli. Er mache damit das, was Dutzende von anderen Landwirten ebenfalls betrieben [Erw. 5.3]

Die Rechtsprechung, nach der Landwirtschaftsbetriebe und die diesen gleich gestellten Gemüsebaubetriebe von der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister befreit sind ist gemäss Bundesgericht historisch zu verstehen und gründe auf einem überholten Bild der Landwirtschaft als einer "eigentlichen Bauernwirtschaft", die vorwiegend auf Selbstversorgung ausgerichtet ist (vgl. BGE 78 I 63 E. 3 S. 68), wenn sie auch auf Betriebe ausgedehnt wurde, bei denen die Selbstversorgung neben dem Verkauf der Erzeugnisse an Dritte nur noch eine untergeordnete Rolle spielte. Überdies sei sie auf



Familienbetriebe ausgerichtet, die ohne oder mit wenigen fremden Arbeitskräften auskommen. ***Dieses Bild stimmt heute in vielen Fällen nicht mehr mit der Realität überein***, in der die Landwirte oftmals als eigentliche Unternehmer agieren, deren Handeln sich nicht grundsätzlich von dem von anderen zur Eintragung verpflichteten Gewerbetreibenden unterscheidet, indem sie ihre Betriebe nach kaufmännischen Methoden führen, zunehmend über bedeutende und kostspielige technische Hilfsmittel verfügen und nicht nur einige Hilfskräfte, sondern eine grössere Zahl von Arbeitnehmern beschäftigen. *Es rechtfertigt sich daher nicht mehr, Landwirtschafts- und Gemüsebaubetriebe nur nach einigen speziellen Kriterien* (namentlich bei Vorliegen eines Grosshandels mit den Erzeugnissen) *der Eintragungspflicht zu unterstellen*, sondern die Eintragungspflicht wie bei anderen Betrieben, namentlichen solchen des Handwerks sowie Baumschulen oder Handelsgärtnereien, danach zu beurteilen, ob nach den gesamten Umständen des Einzelfalls ein bedeutendes Gewerbe vorliegt, das im Sinne von Art. 53 lit. c aHRegV nach Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordert [Erw. 5.4].